

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Stimm­scheinen für den Bürgerentscheid am 15. Mai 2022

- I. Die Abstimmungsverzeichnisse zum Bürgerentscheid für die Abstimmungsbezirke der Gemeinde

Roetgen

werden in der Zeit vom 25. bis 29. April 2022 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

Ort der Einsichtnahme

im Rathaus der Gemeinde Roetgen, Wahlamt, 2. Etage, Zimmer 37, Hauptstraße 55, 52159 Roetgen

für Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Abstimmungsberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimm­schein hat.

- II. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist,

spätestens am 29. April 2022 bis

Uhrzeit

12.00

Uhr, beim Bürgermeister

Anschrift

Wahlamt, 2. Etage, Zimmer 37, Hauptstraße 55, 52159 Roetgen

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- III. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. April 2022 eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.

- IV. Wer einen Stimm­schein hat, kann an der Abstimmung durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Abstimmungsbezirk** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

- V. Einen Stimm­schein erhält **von Amts wegen**

1. jede/r in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene/r Abstimmungsberechtigte/r,
2. ein/e nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene/r Abstimmungsberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 29. April 2022) versäumt hat,
 - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Abstimmungsverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

- VI. Versichert ein/e Abstimmungsberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der Stimm­schein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Abstimmung (14. Mai 2022), 12.00 Uhr, ein neuer Stimm­schein erteilt werden.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten kann aus den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, ein Stimmschein erteilt werden.

VII. Mit dem Stimmschein erhält der/die Abstimmungsberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen grauen Stimmumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen gelben Stimmbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Ein/e Abstimm-berechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Abstimmungsberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Abstimmungsberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 30 Abs. 1 Nr. 4a LWahlO). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung einer anderen Person erlangt hat.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Stimmschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Stimmschein und den Stimmumschlag in den besonderen Stimmbriefumschlag und verschließt den Stimmbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Stimmbrief mit dem Stimmzettel und dem Stimmschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Stimmbrief dort spätestens am Abstimmungstag (15. Mai 2022) bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Stimmbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von

der Deutschen Post

als Standardbrief ohne besondere Versandungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Stimmbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Abstimmungsberechtigte die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Ort, Datum
Roetgen, den 04.04.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung

Recker



Mu